

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 5

Artikel: Unterst tzungspflicht des Bruders : keine Unterst tzungspflicht des Schwagers

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich f r deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Ver ffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kan len oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues num ris es. Elle ne d tient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En r gle g n rale, les droits sont d tenus par les  diteurs ou les d tenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprim es ou en ligne ainsi que sur des canaux de m dias sociaux ou des sites web n'est autoris e qu'avec l'accord pr alable des d tenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Z rich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

formell perfekt, auf 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt wurde, sowie an die Unfallversicherung, die auf 1. April 1918 in Wirksamkeit trat, nach Annahme des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in der Volksabstimmung vom 4. Februar 1913. Hier wirkten allerdings die Verhältnisse während des Weltkrieges sehr retardierend. Anderseits kann aber auch nicht auf die sehr rasche Vollziehung des Teiles Krankenversicherung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der bereits am 1. Januar 1914 wirksam wurde, und des bestehenden Bundesbeschlusses über die Kriegssteuer abgestellt werden. Bei der Krankenversicherung handelt es sich im wesentlichen um einen Subventionserlaß zur Förderung freiwilliger Institutionen, während die II. Kriegssteuererhebung die Erfahrung der ersten Kriegssteuer zunutze ziehen konnte und zudem auf ein in den Kantonen bereits organisatorisch und technisch intensiv bearbeitetes und bekanntes Terrain stieß. So dürfte bei einem Versicherungsbildkatalog eine Vorbereitungszeit von etwa 2 Jahren nach Perfection des Gesetzes nicht übersetzt sein. Die Dauer dieser Zeit wird zudem wesentlich von der im Gesetze selbst gewählten Organisation und davon abhängen, in welchem Maße der Gang der Gesetzesberatung die Ausführungsbestimmungen vorzubereiten gestattet.

(Schluß folgt.)

Unterstützungspflicht des Bruders; keine Unterstützungspflicht des Schwagers.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. August 1925.)

Eine mittellose Patientin war in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgt. Da weder ein Bruder der Patientin noch deren Schwager Pflegegeldbeiträge leisten wollten, erhob die Aufsichtskommission beim Regierungsrat Klage mit dem Antrage, der Bruder sei zur Zahlung eines Pflegegeldbeitrages von 3 Fr. pro Tag und der Schwager zur Zahlung eines solchen von 1 Fr. pro Tag anzuhalten.

Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

1. Nach dem Großenratsbeschuß vom 20. September 1900 betreffend die Entlastungs- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten stehen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt gegenüber den Verpflegten und ihren Familiengliedern dieselben Rechte zu, wie sie im Gesetz betreffend das Armenwesen in den §§ 9—13 und 20 den Armenbehörden eingeräumt sind. Der gleiche Großenratsbeschuß bestimmt, daß der in § 13 des Armengesetzes vorgesehene Entscheid des Regierungsrates auf den Bericht des Sanitätsdepartements erfolgt. Im vorliegenden Falle hat die Aufsichtskommission der Friedmatt die Pflegebeiträge der Befragten auf 3 Fr. resp. 1 Fr. pro Tag festgesetzt. Da die Befragten die Bezahlung dieser Beiträge ablehnen, hat der Regierungsrat über die Streitigkeit zu entscheiden.

2. Der Erstbefragte ist ein leiblicher Bruder der Patientin. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, verpflichtet, einander im Falle der Not zu unterstützen. Geschwister können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich „in günstigen Verhältnissen“ befinden. Da die Patientin mittellos ist, steht ihre Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob dem Befragten die verlangte Leistung zugemutet werden darf. Nach den ergangenen Erhebungen verfügt dieser über ein Gesamtjahresinkommen von 10,400 Fr. Nach Abzug des seitens der Aufsichtskommission der Friedmatt verlangten Pflegegeld-

beitrages von 3 Fr. pro Tag verbleiben ihm für den Unterhalt seiner Familie (Ehegatten, zwei minderjährige Kinder, Dienstmädchen) noch 9300 Fr. per Jahr, ein Betrag, mit dem der Beklagte ohne Einschränkung seiner bisherigen Lebenshaltung sollte auskommen können. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, der verlangte Pflegegeldbeitrag von 3 Fr. pro Tag sei nicht zu hoch gegriffen und dürfe dem Beklagten wohl zugemutet werden.

3. Der Zweithbeglagte ist ein Schwager der Patientin und lebt mit seiner Ehefrau, der Schwester der Patientin, in Güterverbindung. Da Art. 328 des schweizerischen Bivilgesetzbuches die verwandschaftliche Unterstützungspflicht erschöpfend regelt und eine solche nur gegenüber Blutsverwandten zulässt, kann der Beklagte von vorneherein nicht zu irgendwelchen Leistungen an seine Schwägerin verhalten werden. Hingegen wäre es grundsätzlich möglich, dessen Ehefrau mit einem solchen Pflegebeitrag für ihre Schwester zu belasten und zwar beim Güterstande der Güterverbindung ohne Rücksicht auf die Rechte des Beklagten am Frauengut. Allein die Ehefrau des Beklagten verfügt unbestrittenmaßen weder über eigenes Vermögen (Frauengut) noch über eigenes Einkommen. Damit ist aber die Abweisung der Klage schlechthin gegeben.

Argau. Aus dem Jahresbericht der Amtsvormundschaft der Stadt und des Bezirks Baden: Es sind wiederum Fälle vorgekommen, wo Kindesmütter nicht in der Lage waren, den Schwängerer nach seinen Personalien zu benennen. Auch die *Eintriebung der Alimentenansprüche* bietet immer noch infolge der müßlichen wirtschaftlichen Verhältnisse häufig Schwierigkeiten. Verschiedene Kindesväter wollen sich immer wieder mit Arbeitslosigkeit, Arbeitseinschränkungen und Lohnabbau, Krankheiten usw. entschuldigen, wenn sie ihrer Unterstützungspflicht nachkommen sollten. Nach wie vor besteht die Tendenz der Kindesväter, sich der Zahlungspflicht durch Abreise ohne Abmeldung oder durch falsche Angabe des neuen Wohnortes zu entziehen, sodass öfters Ausschreibungen im Polizeianzeiger zwecks Aufenthaltsausforschungen notwendig werden. Gegen die meisten Kindesväter müssen Betreibungen auf Lohnpfändungen ununterbrochen durchgeführt werden. Anderseits gibt es allerdings auch eine Anzahl Zahlungspflichtige, die regelmäßig jeden Monat oder dann vierteljährlich ihrer Unterhaltspflicht nachkommen, wodurch dem Vormund viel Arbeit erspart wird. Die im vorjährigen Bericht gerügte Zurückhaltung einzelner Landgemeinden in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht bei Zahlungsunfähigkeit der unterstützungsbefürtigen Angehörigen der Kinder hat sich im Berichtsjahre wesentlich gehebelt. Die Armenbehörden haben nach Vorlage von Verlustscheinen und nach Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse fast durchwegs ohne Anstand Gutsprache für die Verpflegungskosten geleistet. Die Amtsvormundschaft betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, in erster Linie die Eltern der aufzuhelichenen Kinder zur Erfüllung ihrer Elternpflichten anzuhalten. Dies haben zahlreiche Armenpflegen eingesehen und wohl aus diesem Grund den Widerstand in der Leistung von sachlich gerechtfertigten Gutsprachen aufgegeben. Die Amtsvormundschaft sucht auch dadurch die heimatlichen Armenpflegen zu entlasten, dass sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Eltern die Kinder dem Armenerziehungsverein zur Versorgung anmeldet, der dann jeweilen die Hälfte der Verpflegungskosten auf sich nimmt. Auch die Stiftung „Pro Juventute“ des Bezirks Baden hat sich bereit erklärt, in besonderen Notfällen helfend einzuspringen, speziell gegenüber kranken Kindern, die eine längere Pflege oder Sanatoriumsbehandlung nötig haben.